

Satzung Barnim-Gymnasium Berlin e.V.

07.05.2019

Präambel

Der Förderverein unterstützt mit dem Motto:

“Gemeinsam für eine zukunftsorientierte Bildung am Barnim-Gymnasium“

die kontinuierliche Aufgabe des Gymnasiums, junge Menschen mit aktuellem und zukunftsorientiertem Wissen unter der Mitverantwortung jedes Einzelnen für eine demokratische Gesellschaft, zum Abitur zu führen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Barnim-Gymnasium e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Planungsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, gemäß § 52 AO Absatz 2 Punkt 7 insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Barnim-Gymnasiums als inklusiven Lebens- und Lernort.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §58 Nr.1 AO.
Ein weiterer Zweck ist Förderung mildtätiger Zwecke i.S. §53 AO.

2 Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) **Unterstützung des Schulalltags, des Lernumfelds und des Ganztagsbetriebs.**
Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege. Finanzielle und personelle Unterstützung bei der Raum- und Flurgestaltung sowie bei der Gestaltung des Außen-geländes und Beschaffung von Spiel- und Bewegungsangeboten. Ideelle und materielle Unterstützung von schulischen Projekten. Finanzielle Unterstützung zur Absicherung von Serviceleistungen für das Projekt offener Ganztagsbetrieb und zu Veranstaltungen an den Wochenenden.
- b) **Ideelle und materielle Unterstützung bei der Inklusion**
von Schüler/innen mit verschiedensten Begabungen oder Hochbegabungen sowie von Schüler/innen und Mitarbeiter/innen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Ideelle und materielle Unterstützung **bei der Integration** von Schüler/innen und Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund sowie vor Diktatur oder Krieg Geflüchtete.
- c) **Betrieb der Bläserklassen - ab 2017 als Zweckbetrieb gemäß §65 der AO.**
Das Barnim-Gymnasium bietet Schüler/innen ab der 7. Klasse an, innerhalb des Musikunterrichtes ein Orchesterinstrument zu erlernen. Dieses Angebot wird „Bläserklassen“ genannt. Weiterführend wird die Ausbildung am Orchesterinstrument bis zum Abitur unterstützt.
Der Förderverein stellt die Orchesterinstrumente für diese musikalische Ausbildung zur Verfügung. Hierzu tritt der Verein als Leasingnehmer für neue Instrumente auf oder kauft neue Instrumente. Diese werden an Eltern von Schüler/innen während der Orchesterausbildung vermietet. Weiterhin wird die Versicherung sowie die Reparatur und Wartung der Instrumente übernommen.

Die finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung der Instrumentenlehrer/innen gehört ebenso zu den Aufgaben wie die umfassende Unterstützung des Orchesterbetriebs incl. Gastmusiker. Erzielte Überschüsse werden gemäß dieser Satzung eingesetzt.

- d) **Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung der Anerkennungskultur für Schüler/innen, Eltern und Mitarbeiter/innen des Barnim-Gymnasiums.**
Hierzu gehören u.a. schulische Wettbewerbe, besonderes Engagement der Mitarbeiter/innen des Barnim-Gymnasiums, soziales Engagement, besondere schulische Leistungen, Engagement im Rahmen des Ganztagsbetriebs.
- e) **Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Barnim-Gymnasiums und des Fördervereins.**
Hierzu gehören u.a. Werbung auf Plattformen in sozialen Medien, Printmedien wie Informationsbroschüren, Schülerzeitung, Elternbriefe, Newsletter usw. Werbung für spezielle schulische Projekte, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Beschaffung von Werbematerial (z.B. Textilien, Taschen mit dem Barnim-Logo).
- f) **Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schüler/innen**
Der Förderverein unterstützt hilfsbedürftige Schüler/innen gemäß §53 AO bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten. Nach schriftlicher Antragstellung entscheidet der Vorstand je nach Haushaltslage des Vereins über die Höhe der finanziellen Hilfe. Jede finanzielle Unterstützung ist eine Einzelfallentscheidung.
- g) **Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten**
- h) **Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen**
- i) **Bereitstellung von Konten**
Der Förderverein stellt für die finanzielle Abwicklung der Fachbereiche am Barnim-Gymnasium Konten zur Verfügung.
Weiterhin werden Konten für die Durchführung großer Projekte an der Schule bereitgestellt. Hierzu gehören u.a. Unterstützungsprojekte bei Notlagen im In- und Ausland sowie Unterstützungsprojekte bei Notlagen für Schüler/innen und Mitarbeiter/innen sowie deren Angehörige (z.B. DKMS). Für diese Projekte kann keine Spendenbestätigung ausgestellt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Wettbewerbe, Überschüsse aus dem Zweckbetrieb und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der Haushaltslage des Vereins bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des §3 Nr.26 EStG erhalten.

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Es wird in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder unterschieden.

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder:

Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder:

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Grundlage der Mitgliedschaft im Verein ist der schriftliche Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über dessen Annahme. Das neue Mitglied bekommt eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

Bei Unterlassung der offenen Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Verein.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der begründete Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

Der Vorstand kann mittels Beschluss die Mitgliederverwaltung einem Mitglied des Vereins übertragen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 14 Jahren sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Wahlen des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer

Der Beirat setzt sich aus max. 4 Beisitzern zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und die Kassenprüfer/innen werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die **Mitglieder des Vorstandes** werden unabhängig der Aufgaben (Posten) gewählt. Hierbei wird nach der Anzahl der Stimmen pro Person entschieden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die **Mitglieder des Beirates** werden unabhängig der Aufgaben (Posten) gewählt. Hierbei wird nach der Anzahl der Stimmen pro Person entschieden. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.

Die **Wahl der Kassenprüfer** erfolgt pro Kandidat. Hierbei wird nach der Anzahl der Stimmen pro Person entschieden. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.

Gibt es mehr Kandidaten als zu besetzende Posten und entsteht im ersten Wahlgang durch eine Stimmengleichheit ein Überhang, findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes und des Beirates
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Aufnahme von Darlehen
- Beteiligungen an Gesellschaften
- An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
- Beschließen der externen Geschäftsordnung des Vorstandes
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Bestätigung der Ehrenmitglieder
- Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| 1. Vorsitzende/r | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| 1-3 Stellvertreter | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| Schatzmeister/in | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |

Es können bis zu 4 Beisitzer berufen werden.

Nach der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung treffen sich die gewählten Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Sitzung.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Die Verwendung von Geldmitteln ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Es muss jedoch der 1. oder 2. Vorsitzende bei Beschlussfassung anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§8 Beirat

Der Beirat setzt sich aus bis zu 4 Beisitzern zusammen. Die Beisitzer übernehmen organisatorische Aufgaben im Verein und stehen dem Beirat beratend zur Seite. Die Mitglieder des Beirates haben kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

§9 Kassenprüfer/innen

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Der Empfänger wird in der letzten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§13 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2019, von den Mitgliedern beschlossen.

Mit dem Beschluss wird die Satzung in der Fassung vom 26.04.2017 als ungültig erklärt und durch die neue Satzung ersetzt.